

# Leitfaden

## KLAR! Klimawandel- Anpassungsmodellregionen

Jahresprogramm 2022

Ein Programm des Klima- und Energiefonds  
der österreichischen Bundesregierung



# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>1.0 Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>3</b>
<b>2.0 KLAR! Allgemeines zum Programm</b>	<b>4</b>
2.1 Zielsetzung des Programms	4
2.2 Allgemeiner Programmablauf	4
2.3 Zielgruppe des Programmes und dieser Ausschreibung	5
2.4 Modellregions-Management (ab Umsetzung)	5
2.5 Eingliederung in bestehende Strukturen	6
2.6 Rechtsgrundlage: öffentlich-öffentliche Partnerschaft	7
2.7 Bundesenergieeffizienzgesetz	8
2.8 Zusammenspiel mit der Smart Cities Initiative	8
<b>3.0 Gegenstand der Ausschreibung</b>	<b>9</b>
3.1 Phasen des Programms	9
3.1.1 Konzept- und Umsetzungsphase	9
3.1.2 Weiterführungsphase	10
3.2 Mögliche Anpassungsmaßnahmen	10
3.3 Gute Anpassungspraxis	12
3.4 Serviceplattform & Monitoring	12
<b>4.0 KLAR! Invest</b>	<b>14</b>
4.1 Themenfelder von KLAR! Invest	14
4.2 Additionalität von KLAR! Invest	15
4.3 Einreichprozedere	15
4.4 Einreichfristen und verfügbares Budget pro Region	15
4.5 Berichtspflicht	15
4.6 Auswahlkriterien	15
4.7 Rechtsgrundlage	15
<b>5.0 Antragstellung und Einreichunterlagen</b>	<b>16</b>
<b>6.0 Auswahlverfahren</b>	<b>16</b>
<b>7.0 Kooperationsvereinbarung und Auszahlung</b>	<b>17</b>
<b>8.0 Budget</b>	<b>18</b>
<b>9.0 Einreichfristen</b>	<b>18</b>
<b>10.0 Wichtige Hinweise zur erfolgreichen Einreichung</b>	<b>19</b>
<b>11.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage</b>	<b>20</b>
<b>12.0 Kontakt und Informationen</b>	<b>21</b>
<b>ANHANG 1: Inhalt eines regionalen Anpassungskonzeptes</b>	<b>22</b>
<b>ANHANG 2: Aufgaben-Anforderungsprofil Anpassungsmodellregions-Manager:innen</b>	<b>25</b>
<b>Impressum</b>	<b>26</b>

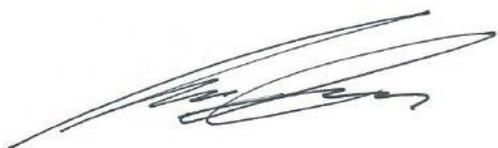
# Vorwort

Bereits heute, bei einer globalen Erderhitzung von 1,1 bis 1,2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau, sind viele Teile der Erde mit den Folgen der Klimakrise konfrontiert. In Form von beispielsweise vermehrt auftretenden Starkregenereignissen und daraus resultierenden Überschwemmungen oder Muren trifft die Klimakrise auch Österreich bereits mit voller Wucht, wie der aktuelle Klimastatusbericht 2021 zeigt. Eine noch weiter zunehmende Erderhitzung in Richtung 2 und gar 3 °C verstärkt diese Schäden noch um ein Vielfaches. Der im Februar 2022 erschienene zweite Teil des 6. IPCC Sachstandsberichtes zeigt einmal mehr wie wichtig die Klimawandelanpassung ist und identifiziert für Europa 4 Kernthemen: hitzebedingte Gesundheitsschäden, landwirtschaftliche Ertrags- einbußen durch Trockenheit und Dürre, Wasserverfügbarkeit und Überflutungen. Vor allem bei der Implementierung von Anpassungsmaßnahmen ist in Europa zugleich aber noch deutlich Luft nach oben.

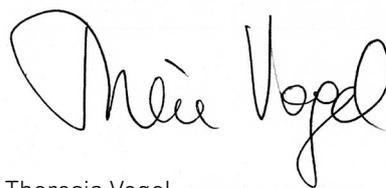
Genau da setzt das seit mittlerweile sechs Jahren existierende Förderprogramm der Klimawandelanpassungsmodell- regionen (KLAR!) an. In 79 KLAR!-Regionen stellen sich 650 Gemeinden und rund 1,85 Mio Einwohner:innen den jeweils spezifischen Herausforderungen vor Ort, nutzen sich ergebende Chancen und adressieren dabei in einem Großteil ihrer Maßnahmen genau die vom IPCC identifizierten kritischen Klimawandelfolgen. Mit der inzwischen siebten Ausschreibung wollen wir diesen eingeschlagenen Weg der erfolgreichen Klimawandelanpassung weitergehen und geben bereits etablierten Regionen die Möglichkeit der Weiterführung der gesetzten Tätigkeiten und suchen neue Regionen, die im Bereich der Anpassung aktiv werden wollen. Darüber hinaus wird KLAR!-Invest fortgeführt.

Durch eine frühzeitige und vorausschauende Anpassung an die Klimakrise tragen die KLAR!s nicht nur zur Um- setzung der Österreichischen und der Europäischen Anpassungsstrategie bei. Durch ihre Tätigkeit schaffen sie resiliente Strukturen, die in Krisenfällen Schäden vermeiden und auf künftige Veränderungen reagieren können. Gemeinsam mit den Regionen, den Gemeinden und deren Bewohner:innen verfolgen wir einen partizipativen, von unten getragenen Prozess, um der dringlichen Notwendigkeit der Klimawandelanpassung Rechnung zu tragen.

Wir laden Sie ein, Ihr Projekt im Rahmen des KLAR!-Förderprogrammes einzureichen und wünschen Ihnen viel Erfolg!



Ingmar Höbarth  
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel  
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

# 1.0 Das Wichtigste in Kürze

Die Klimakrise ist in den letzten Jahren bereits für viele Menschen und Regionen spürbar geworden. Die Forschung hat gezeigt, dass die Klimaveränderung auch bei sofortiger Reduzierung der klimarelevanten Emissionen über die nächsten Jahrzehnte anhalten wird. Hinzu kommt, dass Österreich von der Klimakrise besonders stark betroffen ist. Dies hat auch der im Frühjahr 2022 erschiene Sachchstandsbericht des IPCC bestätigt. Dabei muss der Wandel per se nicht immer nur negativ sein. Es bieten sich auch in vielen Bereichen Chancen und neue Optionen. Wichtig ist jedoch, dass man sich mit den Veränderungen auseinandersetzt und sich rechtzeitig und zukunftsorientiert anpasst.

Vor diesem Hintergrund hat der Klima- und Energiefonds das Förderprogramm Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) initiiert, um Regionen und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich auf die Zukunft vorzubereiten, sich – soweit möglich – an den Klimawandel anzupassen, die möglichen Nachteile zu minimieren und die sich eröffnenden Chancen zu nutzen.

KLAR! unterstützt Gemeinden in Regionen die sich in diesem Sinn vorausschauend den Herausforderungen des Klimawandels stellen wollen. Dabei sollte die Klimawandel-Anpassungsmodellregion zwischen 3.000 und 60.000 Einwohner umfassen, kann aber in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen.

Das Programm ist mit laufenden Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene abgestimmt. Antragsteller:innen müssen sich mit der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel ([Anpassung an den Klimawandel \(bmk.gv.at\)](#)) bzw. den Aktivitäten in ihrem jeweiligen Bundesland auseinandersetzen.

## **Das Programm ist in folgende Phasen gegliedert:**

- Konzept- und Umsetzungsphase
- Weiterführungsphase

Für Regionen die erstmalig einreichen gilt: Neue Regionen müssen innerhalb der Ausschreibungsfrist einen Vollantrag für Konzept- und Umsetzungsphase stellen (Einreichung ohne Konzept).

Regionen die derzeit in der Umsetzungsphase oder Weiterführungsphase sind können, sofern sie sich zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest in der zweiten Hälfte der Umsetzung bzw. Weiterführung befinden und der Zwischenbericht vorliegt, für eine Weiterführung bewerben.

Regionen die in der letzten Ausschreibung abgelehnt wurden haben die Möglichkeit im Rahmen einer vorgezogenen Einreichfrist einen neuen Antrag zu stellen. Die Deadline hierfür ist der 29.07.2022 um 12:00 Uhr. Für abgelehnte Konzepte gelten die Förderungsbedingungen des Ausschreibungsleitfadens 2021.

Für alle Einreichungen, die eine geographische Überschneidung mit einer LEADER-Region haben ist eine Absprache im Vorfeld der Einreichung verpflichtend. Dies ist im entsprechenden Formular zu dokumentieren.

Weiters ist im Einreichformular der Prozess darzulegen, wie die regelmäßige Abstimmung mit Leader Regionen erfolgen wird. Ein koordiniertes Zusammenspiel beider Programme kann zu hohen Synergieeffekten führen.

Im Rahmen des Programms wird auf die Partizipation von Stakeholder:innen sowie der Bevölkerung im Rahmen der Erarbeitung von Lösungen besonderer Wert gelegt.

Einreichfrist für die Stufe 1 der KLAR!-Invest:  
16. September 2022, 12:00 Uhr

Einreichfrist für Wiedereinreicher:innen abgelehnter Anträge aus der letzten Ausschreibung: 29.07.2022 um 12:00 Uhr

Ende der Ausschreibung (für neue und bestehende Regionen, Wiedereinreicher:innen sowie für KLAR!-Invest Stufe 2): 31.01.2023 um 12:00 Uhr

Das laut Jahresprogramm 2022 verfügbare Budget für das KLAR! Programm beträgt 5 Millionen €.

Gegenständliches Programm trägt zur Erfüllung der Ziele des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes sowie der Österreichischen Anpassungsstrategie bei. Weiters leistet es einen Beitrag zu den Vorgaben aus dem von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommen und unterstützt die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union.

# 2.0 KLAR!

## Allgemeines zum Programm

### 2.1 Zielsetzung des Programms

Mit dem Programm „KLAR! Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“ des Klima- und Energiefonds wird das Ziel verfolgt, Regionen auf dem Weg zur Anpassung an die Gegebenheiten des Klimawandels zu unterstützen und zu begleiten. Regionale Ressourcen sollen nachhaltig genutzt, Bewusstsein für die Thematik geschaffen, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel durchgeführt und sich ergebende Chancen ergriffen werden. Weiters soll das Bewusstsein für den Klimawandel und dessen Folgen sowie den regionalen Möglichkeiten darauf zu reagieren gestärkt werden.

Dazu werden folgende Ziele auf kommunaler und regionaler Ebene verfolgt:

- Erkennen und Nutzen von Chancen, die sich durch den Klimawandel auf regionaler Ebene ergeben,
- detaillierte Erhebung von klimawandelbedingten Risiken und diese durch entsprechende Anpassungsmaßnahmen langfristig minimieren,
- Informations- und Bewusstseinsbildung bei Entscheidungsträger:innen der Gemeinden, Betrieben und Haushalten, um die Chancen und Gefahren des Klimawandels zu verdeutlichen,
- Forcierung von Projekten in allen Bereichen der Klimawandelanpassung,
- Vermeidung von Fehlanpassungen,
- Festigung von geeigneten Strukturen für regionale Anpassungsmaßnahmen,
- Know-how-Aufbau in den Regionen zur Anpassung an den Klimawandel,

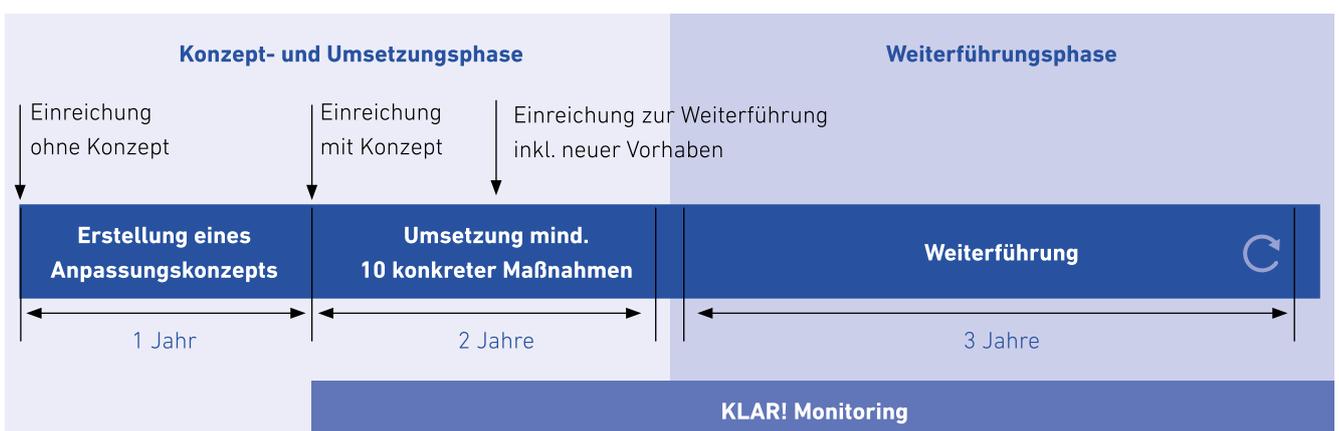
- Sektorübergreifende Herangehensweise an Themen sowie die Vorwegnahme von Nutzungskonflikten durch vorausschauende partizipative Prozesse auf regionaler Ebene.

Wesentliche Elemente in jeder KLAR! sind die Arbeiten der Modellregions-Manager:innen (KAM, ab Start der Umsetzungsphase verpflichtend), die als zentrale Ansprechpersonen und Koordinator:innen der KLAR! Aktivitäten fungieren. Weiters koordiniert sie/er die Bewusstseinsbildungsmaßnahmen, die durchgeführt werden. Grundlage für die Arbeiten ist immer ein umfassendes Konzept, in dem Potenziale der Region erhoben, regionsspezifische Zielsetzungen und ein Leitbild erarbeitet sowie ein Maßnahmenplan als Fahrplan für die Erreichung der Ziele definiert wurden.

Die Erfahrung mit anderen Modellregionen zeigt, dass die angestrebten Transformationsprozesse und die langfristige Etablierung der Anpassungsthemen in den Regionen mehrere Jahre aktiver Arbeit brauchen. Um die gemeinsamen Ziele des Klima- und Energiefonds und der KLAR! zu erreichen, werden deshalb längerfristige Kooperationen mit den Regionen angestrebt und unterstützt.

### 2.2 Allgemeiner Programmablauf

Das Programm „Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“ (KLAR!) ist in folgende Phasen eingeteilt.



## 2.3 Zielgruppe des Programmes und dieser Ausschreibung

Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung werden einerseits neue und andererseits bestehende Klimawandel-Anpassungsmodellregionen unterstützt.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist eine Kooperationsvereinbarung im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft, die im Falle der Genehmigung eines Antrags zwischen dem Klima- und Energiefonds (vertreten durch die KPC) und der KLAR! Klimawandel-Anpassungsmodellregion abgeschlossen wird. (Details siehe 2.6)

Einen Antrag auf Unterstützung einer Konzept- und Umsetzungsphase können alle Regionen stellen, die folgende Kriterien erfüllen:

Antragsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden oder rein öffentliche Trägerorganisationen ohne jegliche private Beteiligung. Es werden Klimawandel-Anpassungsmodellregionen gesucht, die die Absicht haben, alle Phasen des Programms zu durchlaufen. Als geeignete Klimawandel-Anpassungsmodellregion sind Regionen im ländlichen Raum bis hin zu Kleinstädten mit Umlandgemeinden zu verstehen. Die Regionen müssen aus zumindest zwei Gemeinden bestehen. Katastralgemeinden gelten nicht als eigene Gemeinden. Die Regionen sollen zumindest 3.000, höchstens jedoch 60.000 Einwohner:innen haben. Die Einwohner:innen-Grenze kann nur in inhaltlich sehr gut begründeten Fällen unter- oder überschritten werden.

Einen Antrag auf Unterstützung einer Weiterführung können KLAR!-Regionen stellen, die zumindest das erste Jahr der vorangegangenen Umsetzungsphase abgeschlossen und einen vollständigen Zwischenbericht vorliegen haben. Außerdem können KLAR! Regionen, die bereits in einer Weiterführungsphase sind, erneut einen Weiterführungsantrag stellen. Hier muss sich die Modellregion zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest im zweiten Jahr der Weiterführung befinden und der Zwischenbericht vorliegen. Der Zwischenbericht sowie die Beachtung der Juryauflagen aus der vorangegangenen Phase fließen in die Jurybeurteilung ein. Bestehende Regionen können um Gemeinden erweitert oder verkleinert werden, sofern die Homogenität der Gesamtregion erhalten bleibt

und die Veränderung zweckmäßig erscheint. Änderungen der Regionsgröße sind darzustellen und inhaltlich zu argumentieren. Wenn sich eine KLAR! in der Zusammensetzung maßgeblich verändert (mehr als Verdoppelung oder Halbierung der Einwohner:innenzahl oder Gemeinden), ist ein Neuantrag zu stellen.

## 2.4 Modellregions-Management (ab Start der Umsetzungsphase)

Entscheidender Erfolgsfaktor für eine KLAR! ist die Arbeit der Modellregions-Manager:innen. Diese/r koordiniert alle Agenden der KLAR! vor Ort und ist zentraler Dreh- und Angelpunkt in der Modellregion. Neben der Initiierung und dem Management von Projekten und der aktiven Öffentlichkeitsarbeit sind die Vernetzungsaktivitäten mit den lokalen Entscheidungsträger:innen und Stakeholder:innen sowie die Vernetzung und der Austausch mit anderen Modellregionen und dem Klima- und Energiefonds sowie der Serviceplattform wesentliche Aufgaben.

In jeder KLAR! muss ein:e Modellregions-Manager:in (KAM) ab dem Start der Umsetzungsphase installiert sein, die/der vor Ort aktiv arbeitet. Für die Dauer der davorliegenden Konzepterstellung ist die/der KAM nicht verpflichtend, es wird jedoch empfohlen, den:die KAM möglichst früh zu nominieren, um im Konzeptstellungsprozess eingebunden zu sein.

Das Büro der Modellregions-Manager:innen (Informationszentrale) muss in der Region liegen und fixe Öffnungszeiten haben, um die Erreichbarkeit für eine breite Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die Manager:innen müssen durch eine Tätigkeit von zumindest 20 Stunden pro Woche dafür sorgen, dass die KLAR! kontinuierlich betreut wird. Die Dokumentation darüber ist mittels Stundenaufzeichnungen zu führen.

Die Modellregions-Manager:innen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen, die im Konzept für die Klimawandel-Anpassungsmodellregion vorgesehen sind und in den Antragsunterlagen genau definiert sind.

Die Umsetzung des Konzepts muss durch das Modellregions-Management mittels folgender Maßnahmen erreicht werden:

- Ressourcenverfügbarkeit Modellregions-Manager:innen: mindestens 20 Stunden nachweisbare Wochenarbeitszeit ausschließlich für die Modellregion. Das Verhältnis der Mittelverwendung zwischen Verwendung für Personalaufwand und Verwendung für sonstigen Projektaufwand kann in den Regionen unterschiedlich sein. Zentral sind die Arbeiten der Modellregions-Manager:innen. Stundenaufstellungen sind zu führen und auf Verlangen vorzulegen.
- Einrichtung einer Informationszentrale (Büro der Modellregions-Manager:innen mit KLAR! definierter Ansprechperson, fixen Öffnungszeiten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Diese Informationszentrale kann auch in eine bereits bestehende Büroinfrastruktur integriert werden.
- Zur Verfügungstellung und bei Bedarf Aktualisierung von Inhalten für einen regionsbezogenen Internet-Auftritt der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen. Erforderliche Mindestinhalte sind Kontakt zu Modellregions-Management, Ziele, Maßnahmen, Veranstaltungen, Aktionen, Hinweis auf den Klima- und Energiefonds als Partner sowie Verlinkung zur Modellregionen-Homepage des Klima- und Energiefonds.
- Mindestens jährliche Planungs- und Evaluierungsworkshops mit relevanten Akteur:innen (das Team um Modellregions-Manager:innen unter Einbindung der kommunalen Entscheidungsträger:innen) zur Erreichung der Ziele des Anpassungskonzeptes.
- Akquisition und Koordination sowie Erhebung von Fördermöglichkeiten der im Anpassungskonzept herausgearbeiteten Anpassungsprojekte sowie die Initiierung von Machbarkeits-Checks für weitere Projekte.
- Initiierung, Betreuung und Management der Umsetzungsmaßnahmen.
- Zusammenarbeit mit der Serviceplattform sowie Durchführung des Monitorings (inklusive Durchführung der Online-Befragungen, geplant für 2023).
- Teilnahme an den Schulungen des Klima- und Energiefonds.

## 2.5 Eingliederung in bestehende Strukturen

Die Nutzung von bestehenden Strukturen ist erwünscht. Die Unterstützung des Aufbaus von Doppelgleisigkeiten ist seitens des Klima- und Energiefonds nicht möglich.

Sollte sich eine KLAR! mit einer KEM zu mehr als 80 % decken (gemessen an den Gemeinden), so wird empfohlen, dass das KLAR! und KEM Management von einer Person durchgeführt wird. Sollte durch die Übernahme beider Managementaufgaben die Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche (für beide Tätigkeiten als Modellregionsmanager:innen) bei einer Person überschritten werden, so soll eine Assistenzstelle geschaffen werden. Manager:innen (mindestens 15 Stunden) und Assistenz müssen in diesem Fall in Summe für zumindest jeweils 20 Stunden (rein für die Umsetzung der eingereichten Maßnahmen – ohne z. B. Klimaschulen pro Woche für jedes Programm tätig sein. Wenn die Programme nicht in einer Personalunion abgewickelt werden, gilt weiterhin, dass mind. 20 Stunden direkt von den Manager:innen geleistet werden müssen. Eine Reduzierung von KEM-Aktivitäten durch die Aufnahme der KLAR!-Aktivitäten ist keinesfalls erwünscht (und vice versa).

Hinweis: KEM und KLAR! Managementaufgaben unterscheiden sich im inhaltlichen Anforderungsprofil. Eine hundertprozentige Trennung der finanziellen Gebarung der KEM und der KLAR! ist zu gewährleisten und muss jederzeit nachweisbar sein.

Sollte sich die KLAR! Region mit einer KEM-Region teilweise, aber weniger als 80 % decken (gemessen an den Gemeinden), so kann entweder:

- a) das KLAR! und KEM Management von einer Person durchgeführt werden und es gelten dieselben Bedingungen wie bei einer mehr als 80 % Deckung oder
- b) es können für die KLAR! Regionen eigene Modellregions-Manager:innen installiert werden. In diesem Fall ist eine regelmäßige, zumindest quartalsweise Abstimmung zu dokumentieren. Diese Abstimmung hat neben inhaltlichen Aspekten insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Arbeit mit den regionalen Entscheidungsträger:innen zu umfassen.

Sollte es zwischen Klimawandel-Anpassungsmodellregion und LEADER-Region eine geographische Überschneidung geben, so muss eine Absprache mit den zuständigen LEADER-Manager:innen bereits im Vorfeld der Einreichung erfolgen. Dies ist im Formular zur Bestätigung der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft zu dokumentieren.

Die Eingliederung der KLAR! in die bestehenden Strukturen ist jedenfalls im Antrag darzustellen.

## 2.6 Rechtsgrundlage: öffentlich-öffentliche Partnerschaft

Die Zusammenarbeit des Klima- und Energiefonds mit den Klimawandel-Anpassungsmodellregionen wird im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft (ÖÖP) abgeschlossen.

Die Vertretung der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen muss durch rein öffentliche Partner:innen erfolgen. Dazu können die Gemeinden der KLAR! eine Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds eingehen. Die Gemeinden können sich aber auch in Form verschiedener möglicher Rechtspersönlichkeiten (Vereine, Verbände, Gemeinden, GmbHs) zu einer KLAR! zusammenschließen – wesentlich ist allerdings, dass ausschließlich öffentliche Stellen ohne jegliche private oder betriebliche Beteiligung im Träger der Klimawandel-Anpassungsregionen vertreten sein dürfen. Im Zuge der Antragstellung ist dies zu beschreiben und zu bestätigen. (Hinweis: ARGE können nicht als Vertretungen der Vertragspartner:innen auftreten).

Sofern keine neuen Rechtsträger:innen gegründet werden, die Aufgaben der KLAR! als Kooperationspartner:innen übernehmen sollen, ist zu beachten, dass die Ziele und Aufgaben der KLAR! im Zweck der Rechtsträger:innen dennoch verankert sein müssen (z. B. im Vereinszweck, in den Vereinsstatuten etc.). Institutionen, die zwar rein öffentlich sind, aber einem ausschließlich anderen Zweck dienen, können nicht Partner der Kooperation werden. Dies muss im Zuge der Antragstellung beschrieben und bestätigt werden.

Es ist möglich, dass alle Gemeinden einer Klimawandel-Anpassungsmodellregion ohne Gründung eigener Rechtsträger:innen gemeinsam eine Kooperationsvereinbarung mit dem Klima- und Energiefonds abschließen.

Dazu muss eine Gemeinde stellvertretend im Antrag genannt werden, die als Ansprechpartner (für Informationen, Fragen, Auszahlungen etc.) fungiert. Die Kooperationsvereinbarung wird von allen Gemeinden und dem Klima- und Energiefonds (vertreten durch die KPC) eingegangen.

Ergänzende Informationen zu den Voraussetzungen einer ÖÖP sowie der Anwendung im Rahmen der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen sind im Informationsdokument auf: [www.umweltfoerderung.at/klar](http://www.umweltfoerderung.at/klar) zu finden.

### Leistungen des Klima- und Energiefonds für die Partnerschaft mit den KLAR!

- Maßnahmensetzung zur bundesweiten Vernetzung der KLAR!.
- Angebot und Durchführung von fachspezifischen Schulungen für Manager:innen.
- Bereitstellung einer Serviceplattform.
- Betreuung der Online-Plattform: [www.klar-anpassungsregionen.at](http://www.klar-anpassungsregionen.at)
- Finanzielle Beteiligung an der Kooperation.
- Öffentlichkeitsarbeit.

### Leistungen der Modellregion in der Kooperationspartnerschaft

Die Leistungen der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen für die Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds müssen im Antrag genau dargestellt werden.

Diese müssen den regionalen Anforderungen und Erfordernissen angepasst sein und zur Erreichung der Ziele des Programms KLAR! bzw. zur Erreichung der Ziele vor Ort beitragen. Die Leistungen umfassen auch die Zusammenarbeit mit der Serviceplattform sowie die Durchführung des Monitorings (inklusive Durchführung der Befragung(en) der Bevölkerung mittels Online-Fragebogen).

## 2.7 Bundesenergieeffizienzgesetz

Soweit die aus den Tätigkeiten der Modellregions-Manager:innen unterstützten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung (falls möglich) der durch die Tätigkeiten der Modellregions-Manager:innen anrechenbaren weiteren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

## 2.8 Zusammenspiel mit der Smart Cities Initiative

Die Smart Cities Initiative unterstützt praxisrelevante Lösungen für eine nachhaltige Stadtentwicklung. Innovative Produkte, Dienstleistungen und Prozesse sollen im realen städtischen Umfeld erstmalig getestet und in weiterer Folge breit ausgerollt werden, um am Ende kommunalen Mehrwert und konkrete Klimawirkung für österreichische Städte und Gemeinden zu schaffen. Insofern stellen die beiden Programme Smart Cities Initiative und Klar! komplementäre Förderangebote im Bereich der Klimawandelanpassung dar.

# 3.0 Gegenstand der Ausschreibung

Im Rahmen dieser Ausschreibung werden neue und bestehende Klimawandel-Anpassungsmodellregionen adressiert, die ihre Aktivitäten beginnen, weiterführen oder ausbauen möchten.

## 3.1 Phasen des Programms

### 3.1.1 Konzept- und Umsetzungsphase

#### **Für Regionen die erstmalig einreichen (Vollantrag für Konzept und Umsetzungsphase)**

Für die Teilnahme an der Konzept- und Umsetzungsphase ist im ersten Schritt die Antragstellung einer neuen Region erforderlich. Mittels der vorgegebenen Antragsunterlagen ist eine Darstellung der Region, der regionalen Betroffenheit und des voraussichtlichen Bedarfs der Anpassung an den Klimawandel abzugeben. Weiters sind die Abläufe und Kosten (getrennt nach Leistungen aus der Region und Leistungen von externen Dienstleistern) für die Konzepterstellung zu kalkulieren und mind. 2 Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu planen. Diese mind. zwei Bewusstseinsbildungsmaßnahmen müssen in der Folge bereits im Zuge der Konzepterstellung umgesetzt werden.

Darüber hinaus sind auch bereits die 10 Anpassungsmaßnahmen für die zweijährige Umsetzungsphase grob zu skizzieren und deren Kosten zu schätzen. Diese grob skizzierten Maßnahmen können sich natürlich durch die Detailplanung im Zuge der Konzepterstellung, insbesondere durch die zur Verfügung gestellten Regionalen Klimainformationen, noch ändern.

Die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinden (zumindest eine Absichtserklärung) zur Errichtung einer Klimawandel-Anpassungsmodellregion ist ebenso erforderlich.

Die Antragsteller:innen werden bei inhaltlichen Fragen zu dem Themenbereich Klimawandel und Klimawandel-Anpassung durch eine Einreichberatung unterstützt. Die Kontaktdaten der zuständigen Serviceplattform finden sich am Ende des Leitfadens sowie auf der Website des Klima- und Energiefonds. Weiters stellt die KLAR!-Website umfangreiche Informationen zur Verfügung. Details finden sich hier: [klar-anpassungsregionen.at/kontakt-und-downloads/downloads](https://klar-anpassungsregionen.at/kontakt-und-downloads/downloads)

Nach positiver Entscheidung startet in Folge die Erstellung des Anpassungskonzeptes in der Region und zusätzlich die Umsetzung der mind. zwei Bewusstseinsbildungsmaßnahmen bis spätestens 31.01.2024. Für die Durchführung dieser Arbeiten kann die Region bereits Klimawandel-Anpassungsmanager:innen (KAM) installieren, sie ist aber nicht dazu verpflichtet. Die Erstellung des Konzepts kann auch an Dritte vergeben werden. Dabei haben die Gemeinden das BVergG zu beachten.

**In den Antragsunterlagen ist offen zu legen, wer mit der Erstellung beauftragt wird und wie hoch die Kosten dafür sind.**

Das Anpassungskonzept muss die Abstimmung mit den Anpassungsstrategien der Länder darstellen und die geplante zukünftige Zusammenarbeit mit den Landesstellen beschreiben. Weiters hat das Anpassungskonzept die Tätigkeiten des/der KAM detailliert zu beschreiben. Es ist erforderlich, eine geeignete Person für die Aufgaben des/der zukünftigen KAM zu nominieren und im Anpassungskonzept zu präsentieren. Weitere Details zu den Anforderungen an das Anpassungskonzept sind dem ANHANG 1 zu entnehmen.

Es folgt nahtlos, nach Freigabe des Konzepts durch die Jury, die zweijährige Umsetzung der im Konzept beschriebenen Tätigkeiten und Maßnahmen durch die an der KLAR! beteiligten Gemeinden bzw. deren Trägerorganisation. Wesentlich ist bei der Erstellung des Konzepts die partizipative Ausarbeitung sowie die Berücksichtigung der Informationen des Klimafondblattes. Für die Durchführung und Koordination der Arbeiten muss die Klimawandel-Anpassungsmodellregion eine/einen Klimawandel-Anpassungsmanager:in (KAM) einstellen. Dies ist verbindlich und soll dazu dienen, dass es eine zentrale Ansprechperson für die beteiligten Gemeinden und Stakeholder:innen gibt.

### 3.1.2 Weiterführungsphase

Das erfolgreiche Durchlaufen der Konzept- und Umsetzungsphase ist Voraussetzung für die Einreichberechtigung in der Weiterführungsphase.

In der Weiterführungsphase wird besonderes Augenmerk auf die Verstetigung der bereits umgesetzten Aktivitäten und Prozesse gelegt. Weiters bilden sektorübergreifende und tiefere Lösungsansätze und Maßnahmen sowie die bewusste Auseinandersetzung mit potentiellen, zukünftigen Nutzungskonflikten, die sich aufgrund des Klimawandels ergeben könnten, einen Schwerpunkt der Ausschreibung. Die Disseminierung erarbeiteter Lösungsansätze und die Vernetzung, auch über die jeweilige Region hinaus, runden den Schwerpunkt der gegenständlichen Ausschreibung ab. Hierzu müssen innerhalb von 3 Jahren zumindest 10 Anpassungsmaßnahmen umgesetzt werden. Dabei sollte auf ein ausgewogenes Verhältnis von Verstetigung relevanter Themen sowie dem Setzen von neuen Schwerpunkten geachtet werden.

Zur Einreichung einer Weiterführung ist das bestehende Klimawandel-Anpassungskonzept zu durchleuchten und zu aktualisieren (dies betrifft nicht den klimatologischen Teil). Jedenfalls sind die 10 Maßnahmen zu aktualisieren. Am Deckblatt des Konzeptes muss ein Vermerk über die Aktualisierung angebracht werden.

Die Erfahrungen aus der Umsetzung sind zu reflektieren und die Erkenntnisse beim Design der Weiterführung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus soll nicht teilnehmenden Regionen und Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, möglichst niederschwellig von den Erfahrungen und Erkenntnissen der KLAR!-Regionen zu profitieren. Daher bildet die Disseminierung über Regionsgrenzen hinweg einen weiteren Schwerpunkt der Ausschreibung.

Die/der KAM hat weiterhin eine zentrale Rolle im Rahmen des KLAR!-Programmes. Die Verfügbarkeit eines KAM für zumindest 20 Wochenstunden ist daher weiterhin eine Voraussetzung für die Unterstützung.

### 3.2 Mögliche Anpassungsmaßnahmen

Grundsätzlich steht eine breite Palette von Anpassungsmöglichkeiten zur Verfügung. Anpassungsmaßnahmen lassen sich grob in drei Kategorien gliedern:

1. „graue“, rein technische Maßnahmen (etwa technische Anlagen zum Hochwasserschutz oder zur Hangstabilisierung),
2. „grüne“ Maßnahmen, die darauf abzielen, die natürlichen Funktionen von Ökosystemen zu erhalten oder zu verbessern und somit „Resilienzen“ zu schaffen, die Klimafolgen puffern können, und
3. „softe oder smarte“ Maßnahmen. Darunter sind Aktivitäten zusammengefasst, die auf eine Bewusstseinssteigerung und auf Wissenszuwachs fokussieren, ökonomische Anreize schaffen und institutionelle Rahmenbedingungen für die Anpassung ermöglichen.

Beispiele zu konkreten Anpassungsmaßnahmen finden sich unter anderem in der Best Practice Sammlung der Serviceplattform, im Aktionsplan zur Österreichischen Anpassungsstrategie sowie auf den Websites [klar-anpassungsregionen.at](http://klar-anpassungsregionen.at) und [www.klimawandelanpassung.at](http://www.klimawandelanpassung.at).

#### **Unterstützt werden Anpassungsmaßnahmen an direkte und indirekte Auswirkungen des Klimawandels.**

Die Anpassung an andere Entwicklungen, wie beispielsweise demografische Trends, wird nicht im Rahmen des KLAR! Programmes unterstützt. Auch Klimaschutzmaßnahmen sind nicht im Fokus des Programms. Im Einzelfall entscheidet die Jury über die Zulässigkeit einzelner Maßnahmen unter Berücksichtigung der Kriterien zur guten Anpassung.

Der Klima- und Energiefonds unterstützt keine ausschließlich investiven Maßnahmen im Rahmen der Anpassungsmaßnahmen. Kleinere Investitionen im Rahmen von Maßnahmen sind zulässig, sofern diese nicht mehr als 50 % der Kosten einer Maßnahme ausmachen und der Verstetigung einer Maßnahme oder deren besserer Sichtbarmachung (Demonstration) dienen. Darüber hinaus sind Investitionen mit maximal € 10.000,- je Maßnahme begrenzt.

Innerhalb der „soften oder smarten“ Maßnahmen ist es je nach Phase möglich, unter anderem folgende Maßnahmen zu konzipieren:

- **Vorsorgecheck Naturgefahren im Klimawandel:**  
Pro Region kann ein Vorsorgecheck für eine Gemeinde als eigenständige Maßnahme durchgeführt werden. Weiters ist es möglich, im Rahmen derselben Maßnahme eine weiterführende Aktivität (z. B. tiefergehende Analyse, Planung konkreter nächster Schritte, Bewusstseinsbildung in der Region) zu setzen. Diese weiterführende Aktivität muss im Rahmen der Antragstellung noch nicht beschrieben werden, da sie sich aus dem Vorsorgecheck ergibt. Voraussetzung für die Zulässigkeit der weiterführenden Aktivität ist, dass ein wesentliches, klimarelevantes Ergebnis des Vorsorgechecks Naturgefahren im Klimawandel adressiert wird. Der Check darf nur von speziell hierfür geschulten Auditor:innen durchgeführt werden. Die maximal anerkegnbaren Kosten für den Naturgefahrencheck betragen € 5.000,-. Ein Bericht über den Vorsorgecheck ist der KLAR! Serviceplattform zu übermitteln. Weitere Informationen hierzu sind bei der Serviceplattform bzw. unter [www.naturgefahrenimklimawandel.at](http://www.naturgefahrenimklimawandel.at) erhältlich. Der Vorsorgecheck kann in allen Phasen des KLAR! Programmes durchgeführt werden.
- **Tandems mit anderen Regionen:** Bestehende KLAR! Regionen, die an denselben Themenstellungen arbeiten, können verstärkt in Austausch treten und gemeinsam an Lösungsansätzen und Aktivitäten arbeiten. Jede teilnehmende Region hat ihren Kostenblock im eigenen Antrag darzustellen. Ein Lol (Letter of Interest) der Tandem-Partner ist dem Antrag beizulegen. Tandems sind in der Umsetzungs- und Weiterführungsphase möglich.
- **Mentoring von anderen Regionen & Disseminierung über die Regionsgrenzen hinaus:** Regionen in Österreich soll die Möglichkeit gegeben werden, von den Erfahrungen und Ergebnissen von KLAR! Regionen zu profitieren. Es sollen sowohl Peer-Group-Learning als auch sektorspezifische Disseminierung über bestehende Strukturen hinaus ermöglicht werden. Wesentlich hierbei ist, dass der Fokus auf Österreich liegt. Disseminierung im Ausland ist nur in sehr beschränktem Umfang und in begründeten Ausnahmefällen möglich. Mentoren können nur KAM sein. Regionen ab der Umsetzungsphase können Mentees sein. In diesem Fall sind die Kosten des Mentors (=KAM aus einer Region in der Weiterführungsphase) als Drittkosten im Rahmen einer Maßnahme der Mentee-Region aufzunehmen.
- **Climate Proofing & Mainstreaming:** Zu in den Regionen diskutierten Großprojekten (z. B. Renaturierungen, große technische Investitionen, ...) – hierbei ist insbesondere auf die gute Anpassung zu achten – kann ein Klimacheck oder vorbereitender Dialogprozess durchgeführt werden, sofern dargestellt werden kann, dass die Projektbetreiber:innen und/oder die breite Bevölkerung partizipativ eingebunden werden. Möglich ist auch die Initiierung von partizipativen Prozessen zu regionsübergreifenden Anpassungsmaßnahmen über die Regionsgrenzen hinweg, sofern es einen direkten Einfluss auf die Region gibt. Weiters werden Maßnahmen zum Mainstreaming, also zur tiefergehenden Verankerung von Klimawandelanpassung, in regionalen Strukturen und Prozessen unterstützt. Climate Proofing & Mainstreaming ist nur in der Weiterführungsphase möglich.

Die zulässige Art der Maßnahme in Abhängigkeit der Phase ist in folgender Tabelle zusammengefasst:

Maßnahme	Konzeptphase	Umsetzungsphase	Weiterführungsphase
Naturgefahrencheck	x	x	x
Tandem		x	x
Mentoring		(x)*	x
Climate Proofing & Mainstreaming			x

\* nur als Mentees

### 3.3 Gute Anpassungspraxis

Im Rahmen des KLAR! Programmes werden nur Maßnahmen der guten Anpassungspraxis unterstützt. Dadurch wird Fehlanpassung soweit wie möglich vermieden. Um diese gute Anpassungspraxis zu gewährleisten, sind sämtliche (potenzielle) Maßnahmen im Vorfeld aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und zu überprüfen.

Folgende Kriterien stehen für eine gute Anpassungspraxis und **müssen – sofern für die jeweilige Anpassungsmaßnahme relevant – erfüllt sein** und sind Voraussetzung für eine allfällige Förderung im Rahmen von KLAR!:

#### Maßnahmen

- entsprechen den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung und achten darauf, dass sie den Bedürfnissen der heutigen Generation entsprechen, ohne die Möglichkeiten künftiger zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen,
- reduzieren die Betroffenheit durch die Folgen des Klimawandels kurz- und langfristig oder nutzen mögliche Chancen und sind wirksam,
- verlagern die Betroffenheit durch die Auswirkungen des Klimawandels nicht in benachbarte/andere Regionen, z. B. durch Hochwasserschutzbauten im Oberlauf,
- führen weder direkt noch indirekt zu einer Erhöhung der Treibhausgasemissionen und erschweren weder die Durchführung noch die Wirksamkeit von Klimaschutzmaßnahmen. Weiters wird die Wirkung von CO<sub>2</sub>-Senken (Kohlenstoffaufnahme und -speicherung z. B. in Wäldern, Mooren) nicht vermindert,
- haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen sind ökologisch verträglich und führen nicht zu einer Beeinträchtigung von Ökosystemleistungen (z. B. Schutzwirkung des Waldes, Wasserspeicherkapazität von Ökosystemen, ...) oder der Biodiversität sowie z. B. zu einer höheren Schadstoffbelastung des Bodens oder der Luft,
- denken soziale Aspekte mit. Maßnahmen belasten verwundbare soziale Gruppen (z. B. einkommensschwache Schichten, alte Menschen, Kinder, Kranke ...) nicht überproportional,
- finden Akzeptanz in der Bevölkerung, alle betroffenen Akteur:innen sind eingebunden.

#### **Folgende Kriterien sind wünschenswert und fließen positiv in die Bewertung durch die Jury ein:**

#### Maßnahmen

- haben über ihr eigentliches Ziel hinaus weitere positive Effekte auf Umwelt und/oder Gesellschaft und verringern Konflikte um die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- berücksichtigen und nutzen positive Wechselwirkungen mit anderen Bereichen/Sektoren z. B. hat der Schutz vor Erosion positive Effekte auf Landwirtschaft, Straßen und Abwasserentsorgungsinfrastruktur, ...
- weisen eine gewisse Flexibilität auf, d. h. können nötigenfalls (mit relativ geringen Kosten) nachgesteuert, modifiziert oder optimiert werden.

Bei der Bewertung von Anpassungsmaßnahmen ist der Bezug zur regionalen Situation stets wesentlich. Je nach regionalen Gegebenheiten kann eine Maßnahme in einer Region gut, in einer anderen Region weniger gut geeignet sein. Die Serviceplattform berät bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen. Die letztgültige Entscheidung obliegt der Jury.

### 3.4 Serviceplattform & Monitoring

Die Regionen werden von einer Serviceplattform bei der Planung der Maßnahmen unterstützt. Die Serviceplattform stellt unter anderem Informationsmaterialien zur Verfügung und hilft bei inhaltlichen Fragen zu den Themengebieten Klima, Klimaszenarien und gute Anpassung. Weiters wird durch die Serviceplattform das Monitoring ab der Umsetzungsphase durchgeführt. Die Regionen tragen dazu durch die jährliche (in der Umsetzungsphase) bzw. 1,5 jährliche (ab der Weiterführungsphase) Berichtslegung bei. Darüber hinaus führen die Regionen ab der Umsetzungsphase alle 3 Jahre eine Onlinebefragung durch. Der Fragebogen wird zur Verfügung gestellt. Für die Bewerbung der Befragungen und die Sicherstellung eines ausreichenden Rücklaufs ist die jeweilige KLAR! verantwortlich. Die nächste Befragung ist für das Jahr 2023 geplant.

[Weitere Informationen zum verpflichtenden Monitoring](#) sind auf der KLAR! Webseite verfügbar. Die Kontaktdaten zur Serviceplattform finden sich in Kapitel 12.

### 3.5 Finanzielle Beteiligung

Die finanzielle Beteiligung des Klima- und Energiefonds ist abhängig von der Phase, der Anzahl der Einwohner:innen sowie der Anzahl der Gemeinden in einer Region. Die Höhe der maximalen Klima- und Energiefonds-Unterstützung kann den folgenden Tabellen entnommen werden. Im 1. Schritt sind die Punkte für die Gemeindeanzahl sowie die Punkte für die Anzahl der Einwohner:innen zu addieren und in weiterer Folge ist aus der anschließenden Tabelle anhand der Gesamtpunktezahl die maximal mögliche Unterstützung zu entnehmen.

Weiters ist die Unterstützung an die Einbringung von Eigenleistungen (Kofinanzierungsmittel) durch die Gemeinden gebunden. Diese Eigenleistungen können sowohl in bar als auch „In-kind“ (d. h. freiwillige Personal- oder Sachleistung) erfolgen und müssen zumindest

25 % der Projektkosten für die Konzept- und Umsetzungsphase (bzw. Weiterführung) ausmachen. Der Nachweis der Eigenmittelaufbringung muss mit dem Antrag erbracht werden.

Zu beachten ist, dass mindestens 50 % der Eigenmittel als Barleistungen und maximal 50 % als „In-kind“-Leistungen (freiwillige Personalleistungen etc.) zugesichert werden müssen.

Sämtliche gegebenenfalls anfallenden Steuern und Abgaben, die den Antragsteller:innen und Vertragspartner:innen im Zuge der Konzept- und Umsetzungsphase sowie der Weiterführung entstehen, sind mit der Vereinbarungssumme abzudecken und werden nicht zusätzlich berücksichtigt.

#### Finanzielle Beteiligung für Konzept- und Umsetzungsphase

Punkte nach Gemeindezahl			Punkte nach Einwohner:innen		
2–5 Gemeinden	6–15 Gemeinden	> 15 Gemeinden	3–15.000 EW	15.001–30.000 EW	> 30.000 EW
1	2	3	1	2	3

Konzept- und Umsetzungsphase					
Gesamtpunkte	max. Höhe Konzept-Unterstützung dr. Klima- und Energiefonds (inkl. Bewusstseinsbildung)	min. Kofinanzierungsmittel an den Konzeptkosten durch KLAR! in %	max. Höhe Umsetzungsunterstützung dr. Klima- und Energiefonds	min. Kofinanzierungsmittel an den Umsetzungskosten durch KLAR! in %	max. gesamte Klima- und Energiefonds-Unterstützung
2	26.000	25%	115.000	25%	141.000
3	26.000	25%	120.000	25%	146.000
4	31.000	25%	127.000	25%	158.000
5	36.000	25%	132.000	25%	168.000
6	40.000	25%	138.000	25%	178.000

## Finanzielle Beteiligung für die Weiterführung

Punkte nach Gemeindezahl			Punkte nach Einwohner:innen		
2–5 Gemeinden	6–15 Gemeinden	> 15 Gemeinden	3–15.000 EW	15.001–30.000 EW	> 30.000 EW
1	2	3	1	2	3

Weiterführung		
Gesamtpunkte	max. Klima- und Energiefonds-Unterstützung	min. Kofinanzierung der Gesamtprojektkosten durch KLAR!-Eigenmittel
2	179.000	25%
3	189.000	25%
4	202.000	25%
5	220.000	25%
6	231.000	25%

## 4.0 KLAR! Invest

Im Rahmen der diesjährigen Ausschreibung wird die Unterstützung von Investitionsmaßnahmen im Rahmen des KLAR! Programmes ausgeschrieben. Ziel hierbei ist es durch gezielte Investitionsaktivitäten die Wirkung der Maßnahmen in den Regionen zu steigern. Antragsberechtigt sind alle Regionen ab der Umsetzungsphase, wobei pro Region nur ein Antrag gestellt werden kann.

Dieser Antrag kann auch Subprojekte an unterschiedlichen Standorten enthalten. Es sollte jedoch darauf geachtet werden dass nicht durch eine zu hohe Zahl an Subprojekten die Wirkung der Investitionsmaßnahme zu stark verwässert wird.

### 4.1 Themenfelder von KLAR! Invest

Im Rahmen der diesjährigen Ausschreibungen werden 2 Themenbereiche adressiert:

#### • Hitzeschutz

Im Rahmen des Hitzeschutzes sind sämtliche investive Maßnahmen zulässig, die dazu beitragen die Hitzebelastung zu reduzieren (inklusive Verbesserung des Mikroklimas). Dazu gehören sowohl Investitionen in

die grüne und blaue Infrastruktur als auch klimafreundliche (passive) Beschattungs- und Kühlungsmaßnahmen.

#### • Wassermanagement

Im Rahmen des Wassermanagements werden sämtliche investive Maßnahmen adressiert, die dazu beitragen mit zuviel (z. B. Starkregen) oder zu wenig (z. B. Trockenheit/Dürre) Wasser besser umzugehen. Dementsprechend können die Maßnahmen von Investitionen in die Wasserzurückhaltung, die Entsiegelung von Flächen bis hin zur stärkeren Nutzung von Regenwasser reichen.

Wesentlich ist, dass die Investitionen den Kriterien der guten Anpassung entsprechen. Planungsleistungen sind mit maximal 10 % der Investitionskosten begrenzt. Weiters muss es einen Bezug zur regionalen Betroffenheit sowie den in der jeweiligen Region gesetzten Maßnahmen gegeben sein. Die fachliche Sinnhaftigkeit und Zulässigkeit von einzelnen Maßnahmen wird von einer Expertenjury geprüft. Flankierende Maßnahmen (z. B. Bewusstseinsbildung, Schautafel, etc.) sind mit maximal 5 % der Investitionskosten begrenzt.

## 4.2 Additionalität von KLAR! Invest

Voraussetzung für eine Unterstützung durch den Klima- und Energiefonds ist, dass es keine andere Unterstützungsmöglichkeit für das jeweilige Projekt gibt. Die Antragsteller:innen haben dies im Vorfeld zu prüfen und im Rahmen der Antragstellung (1 Stufe) den Prüfprozess zu beschreiben sowie zu bestätigen, dass es für das Vorhaben keine andere Unterstützung gibt. Kleinstförderungen mit einem Förderbarwert unter 5.000,- Euro sind von dieser Prüfpflicht ausgenommen. Darüber hinaus ist ein Eigenmittelanteil (Kofinanzierungsanteil) von 25 % der Region zwingend vorgeschrieben.

## 4.3 Einreichprozedere

Die Bewerbung für eine Unterstützung erfolgt in einem zweistufigen Prozess. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Aufwand der beantragenden KLAR!-Region gering gehalten wird.

Im Rahmen der **ersten Stufe (Kurzantrag)** sind die geplanten Maßnahme(n), der Bezug zum regionalen Klimawandelanpassungskonzept, die Einhaltung der guten Anpassung, ein grober Zeit- und Kostenplan (1 Angebot ausreichend) sowie die Prüfung alternativer Finanzierungsquellen und die Bestätigung, dass es keine andere Fördermöglichkeiten gibt, vorzulegen.

Im Rahmen der **zweiten Stufe (Vollantrag)** sind die im Rahmen der ersten Stufe vorgelegten Unterlagen zu präzisieren und auszugestalten. Für alle Kostenpositionen über € 1.500,- sind zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen und für den Fall, dass der Bestbieter nicht auch der Billigstbieter ist, muss die Auswahl begründet werden. Etwaige Auflagen und Empfehlung der Jury aus der ersten Stufe sind im Vollantrag zu berücksichtigen.

## 4.4 Einreichfristen und verfügbares Budget pro Region

Pro Region stehen seitens des Klima- und Energiefonds maximal 40.000,- Euro zur Verfügung. Ein Eigenmittelanteil (Kofinanzierungsanteil) von mindestens 25 % der Region ist zwingend vorgeschrieben.

### Einreichfrist für die Stufe 1:

16. September 2022, 12:00 Uhr

### Einreichfrist für die Stufe 2:

31. Jänner 2023, 12:00 Uhr

## 4.5 Berichtspflicht

Nach Abschluss der Maßnahme(n) ist ein Bericht über die Planung, Umsetzung sowie Wirkung der Maßnahme(n) an die KPC zu übermitteln. Im Rahmen des Berichts können auch Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Pilotaktion angeführt werden. Weiters ist ein veröffentlichbarer Kurzbericht für die Website des Programmes zu Beginn und nach Ende der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

## 4.6 Auswahlkriterien

- Eignung der Maßnahme(n) (Bezug zum regionalen Klimawandelanpassungskonzept)
- Relevanz der Maßnahme(n) für die Region
- Kostenangemessenheit und Qualität der Planung

## 4.7 Rechtsgrundlage

Die KLAR-Invest-Maßnahme stellt eine Erweiterung der bestehenden Öffentlich-Öffentlichen-Partnerschaft zwischen der Region und dem Klima- und Energiefonds mit eigenen Fristigkeiten und Kosten dar.

Einreichberechtigt sind ausschließlich die Vertragspartner:innen der ÖÖP von bestehenden KLARs, die sich zum Zeitpunkt des Starts der Ausschreibung in der Umsetzungs- oder Weiterführungsphase befinden.

# 5.0 Antragstellung und Einreichunterlagen

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt online über die Website [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at).

Dabei ist auf die Auswahl der richtigen Formulare zu achten. Die Einreichformulare sowie weitere Informationen stehen auf den jeweiligen Seiten unter [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) bereit.

Sämtliche Einreichformulare und sonstige weitere Unterlagen sind vollständig und fristgerecht online einzureichen.

## 6.0 Auswahlverfahren

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen innerhalb der Einreichfrist über die Website [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) hochgeladen werden. Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen der Anträge durch die Abwicklungsstelle (KPC) werden diese einer externen Fachjury zur Beurteilung vorgelegt. Bei der Jurierung müssen die Anträge inhaltlich überzeugen. Es werden nur jene Anträge für eine Kooperation ausgewählt, die qualitativ den im vorliegenden Leitfaden angeführten Kriterien entsprechen.

### Beurteilungskriterien

#### Formalkriterien

- Vollständigkeit
  - Alle erforderlichen Antragsunterlagen und alle Kofinanzierungsbestätigungen liegen vollständig und formal richtig ausgefüllt vor.
- Fristkonformität
  - Sämtliche Unterlagen wurden innerhalb der Einreichfrist über den angegebenen Link bei der KPC eingereicht.

#### Inhaltliche Kriterien

- Für Konzept- und Umsetzungsphase bzw. bei Änderung auch für Weiterführungsphase: Eignung der Region als Klimawandel-Anpassungsmodellregion (Einbindung relevanter Akteur:innen, Nutzung bestehender Strukturen, Homogenität zukünftiger klimawandelbedingter Herausforderungen, Struktur der geplanten ÖÖP)
- Eignung des (aktualisierten) Konzeptes zur Umsetzung/Weiterführung bzw. der geplanten Maßnahmen
  - Erfüllung der verbindlichen Kriterien guter Anpassungspraxis gemäß Kapitel 3.3 (mit dem Ziel die Widerstandsfähigkeit der Region gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen).
  - Qualität des Anpassungskonzepts inklusive der Vorausschau für 2050, Beschreibung der Handlungsfelder und der 10 konkreten Anpassungsmaßnahmen (Gemäß ANHANG 1).
  - Übereinstimmung der Herausforderung der Region mit den geplanten Maßnahmen sowie Ausgewogenheit der 10 Maßnahmen. Die klimatischen Basisinformationen hierzu liefert das vom Klima- und Energiefonds zur Verfügung gestellte KLAR!-Klimainfolblatt.
  - Kohärenz mit der österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. ([Anpassung an den Klimawandel \(bmk.gv.at\)](http://Anpassung.an.den.Klimawandel(bmk.gv.at)))

- Kostenangemessenheit
  - Angemessenheit der Kosten hinsichtlich Größe der Region sowie der sich stellenden Komplexität.
  - Kosten-Nutzen-Relation der geplanten Umsetzungsmaßnahmen.
- Wirkung der Maßnahmen und Bewusstseinsbildung
  - Maßnahmen leisteten einen Beitrag zur Klimawandelanpassung in der Region

### **Qualitätssicherung und Management**

- Für alle Phasen
  - geeignete Managementstrukturen zur Sicherstellung der erfolgreichen Erarbeitung oder Umsetzung des Konzepts, Einbindung regionaler Entscheidungsträger:innen
  - geplante Verankerung des Themas in diversen Konzepten und Prozessen (z. B. im Gemeindeleitbild, örtlichen Entwicklungskonzept, Energiekonzept, Landschafts- und Grünraumkonzept etc.)
  - fachliche Eignung des geplanten Projektkernteams
  - geplanter Umgang mit dem Themenkomplex Fehlanpassung

- Sicherstellung der Abstimmung mit relevanten Landes- und Bundesvorgaben (z. B. Anpassungsstrategien, Energiestrategien etc.)
- Fachliche Eignung der Modellregions-Manager:innen (ab Fertigstellung Konzept relevant) und des geplanten Projektkernteams.
- Einbindung relevanter öffentlicher Player in der Region und Einbindung von bereits bestehenden Strukturen (z. B. Klima- und Energie-Modellregionen, e5, Leader ...).
- Struktur der geplanten öffentlich-öffentlichen Partnerschaft und generelle Bereitschaft dazu.
- Geeignete Managementstrukturen zur Sicherstellung der erfolgreichen Umsetzung des Konzepts, Einbindung regionaler Entscheidungsträger:innen.
- (Geplante) Verankerung des Themas in diversen Konzepten und Prozessen (z. B. im Gemeindeleitbild, örtlichen Entwicklungskonzept, Energiekonzept, Landschafts- und Grünraumkonzept etc.).
- Sicherstellung der Abstimmung mit anderen relevanten Landes- und Bundesvorgaben. (z. B. Anpassungsstrategien, Energiestrategien etc.)
- Klarer und nachvollziehbarer Projekt(zeit)plan.

## 7.0 Kooperationsvereinbarung und Auszahlung

Auf Grundlage der Empfehlungen der externen Jury trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Entscheidung. Darauf aufbauend ist die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit eine öffentlich-öffentliche Partnerschaft. Auf dieser Basis wird die Kooperation durch eine Vereinbarung geregelt. In der Kooperationsvereinbarung werden die Leistungen, die beide Partner in die Kooperation einbringen, definiert.

Die Leistungen des Klima- und Energiefonds werden ab der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung erbracht.

Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung wird in den Kooperationsvereinbarungen geregelt und ist dieser zu entnehmen.

Auf Verlangen sind weitere Nachweise der Tätigkeiten der Modellregions-Manager:innen (detaillierte Stundenlisten, Büroöffnungszeiten etc.) und Belege der angefallenen Kosten sowie sämtliche weitere zur Prüfung der Umsetzung vor Ort oder elektronisch notwendigen Unterlagen auf Verlangen der Abwicklungsstelle KPC vorzuweisen.

## 8.0 Budget

Für das Programm „KLAR! Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“ steht laut Jahresprogramm 2022 des Klima- und Energiefonds ein Gesamtbudget von 5 Mio. Euro zur Verfügung.

## 9.0 Einreichfristen

**Ende der Einreichfrist für Wiedereinreicher:innen abgelehnter Anträge aus dem letzten Jahr:  
29.07.2022 um 12:00**

**Ende der Einreichfrist für KLAR!-Invest Stufe 1:  
16.09.2022 um 12:00 Uhr**

**Ende der Ausschreibung (für neue und bestehende Regionen, Wiedereinreicher:innen sowie für KLAR!-Invest Stufe 2):  
31.01.2023 um 12:00 Uhr**

Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Einreichfristen ist Voraussetzung für die Beurteilung durch die KPC und die Vorlage des Projekts bei der Jury.

Die Online-Einreichung unter [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) muss zum oben genannten Zeitpunkten abgeschlossen sein.

# 10.0 Wichtige Hinweise zur erfolgreichen Einreichung

- Zwischenberichte sowie die Auflagen und Empfehlungen aus der letzten Phase werden der Jury vorgelegt und sind für die Beurteilung wesentlich. Sollten einzelne Auflagen oder Empfehlungen nicht aufgegriffen werden so ist dies im Antrag zu begründen.
- Die Durchführung von Forschungsprojekten ist nicht Aufgabe von KLAR!. Hierzu stehen andere Förderprogramme wie beispielsweise StartClim oder ACRP zur Verfügung.
- Bei der Entwicklung von „Werkzeugen oder allgemeinen Leitfäden“ im Zuge einer Maßnahme ist von den Antragssteller:innen vor Antragstellung erst eingehend zu prüfen, ob ähnliche „Werkzeuge oder allgemeine Leitfäden“ nicht bereits auf regionaler, Landes- oder Bundesebene bestehen, im Rahmen von ACRP-Projekten erstellt wurden oder von der Serviceplattform zur Verfügung gestellt werden können. Diese Prüfung ist nachvollziehbar darzustellen. Eine Sammlung von bisher erstellten Materialien ist unter [klar-anpassungsregionen.at/praxismaterial/klar-praxismaterial](http://klar-anpassungsregionen.at/praxismaterial/klar-praxismaterial) abrufbar und bei der Planung von Leitfäden entsprechend zu berücksichtigen. Die Konzeption spezieller Leitfäden und Werkzeuge, welche auf Bestehendem aufbauen ist bei stichhaltiger Begründung des Mehrwerts möglich.
- Es ist nicht vorgesehen, dass Modellregionen mit Mitteln des Klima- und Energiefonds (zusätzliche) Förderungen für unterschiedliche Anpassungsmaßnahmen vergeben. Das gilt besonders, wenn bereits auf Bundes- und/oder Landesseite Mittel dafür zur Verfügung stehen.
- Eine enge Kooperation mit anderen Programmen (insbesondere e5, Klimabündnis, KEM; Leader) ist besonders erwünscht.
- Bei der Zusammenstellung eines kompakten Maßnahmenpools ist auf folgendes zu achten: Es müssen nicht alle Maßnahmen komplett neu für die Region sein. Es ist auch zulässig, auf erfolgreiche bestehende Maßnahmen aufzubauen. In diesem Fall ist jedoch der Zusatznutzen der Maßnahme klar darzustellen. Die Maßnahmen müssen ausführlich und nicht nur ansatzweise beschrieben sein. Maßnahmen sollen mit den generellen Zielen der KLAR! korrelieren. Wenn z. B. ein wesentliches Ziel der KLAR! die Reduzierung der Hitzebelastung ist, sich dann aber keine einzige Maßnahme zu diesem Ziel wiederfindet, erscheint dies nicht konsistent.
- Die konkret beauftragten Maßnahmen, die durch das KLAR!-Programm direkt unterstützt werden, dürfen nicht über andere Programme (z. B. KEM) und/oder anderen Stellen finanziert/gefördert werden. Zusätzliche Aspekte, die nicht durch die Beauftragung gedeckt werden, wie beispielsweise Investitionsförderungen, können durch andere Stellen finanziert/gefördert werden.
- Es ist nicht möglich, verpflichtende Kofinanzierung für andere Programme über das „KLAR!“-Programm bereitzustellen (z. B. für KEM).
- Definition Projektmanagement: sämtliche Tätigkeiten, die nicht einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden (= Maßnahme 0 des Maßnahmenpools).
- Definition der Ebenen:
  1. **Projekttitel (PT):**  
KLAR! XY (Name der KLAR! – prägnant und kurz).
  2. **Maßnahmen (MA):**  
Dabei handelt es sich um die thematische Hauptaufgaben der KLAR!, nicht um Projektmanagementaufgaben; mindestens 10 Maßnahmen sind umzusetzen = Maßnahmenpool.
  3. **Arbeitspakete (AP):**  
Ein Arbeitspaket bezeichnet Tätigkeiten oder ein Bündel von einzelnen Aufgaben, die der Zielerreichung einer Maßnahme dienen.
- Definition Personalkosten: Personalkosten beziehen sich in der Regel ausschließlich auf die Person der Modellregions-Manager:innen bzw. dessen Unterstützung lt. Antrag. Es dürfen keine Kosten von anderen Mitarbeiter:innen in die Kalkulation der reinen Personalkosten der Manager:innen einfließen. Werden auch Personalkosten für andere Personen, (Assistenzstelle, vgl. Kapitel 2.4) als die der Manager:innen beantragt, sind diese getrennt davon im Leistungsverzeichnis darzustellen und die Kalkulation offen zu legen. Overheadkosten können nicht nochmals als direkte Kosten kalkuliert werden. Alle sonstigen Kosten sind keine Personalkosten, sondern den jeweiligen Kostenkategorien zuzuordnen (Sachkosten, Reisekosten, Drittkosten). Personalkosten sind pro Stunde zu kalkulieren. Die Kalkulation ist offenzulegen.
- Die Vorbereitung auf eine beabsichtigte nochmalige Einreichung in den kommenden Jahren wird nicht finanziert und darf keine eigene Maßnahme darstellen.

- Die Einreichung von Projekten bei anderen Programmen (z. B. Klimaschulen) kann nicht Teil einer Maßnahme sein.
- Projekte mit Schulen, die im Rahmen des Programmes Klimaschulen förderungsfähig sind, können im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung nicht unterstützt werden.
- Im Maßnahmenpool ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen ausführlich und nicht nur ansatzweise beschrieben sind. Maßnahmen, die unspezifisch sind oder „nach Bedarf“ offen formuliert werden, werden seitens der Jury ersatzlos gestrichen.
- Meilensteine und erwartete Zwischen- und Endergebnisse: Meilensteine im Projekt sind Schritte, auf Basis derer der Weg zur Zielerreichung überprüfbar wird. Hier sollte der Weg vom Start bis zum Ende der Maßnahme durchleuchtet werden und dargestellt werden, wie Sie diesen intern überprüfbar machen. Meilensteine sind auch terminisiert. Beispiel: Leistungsindikator = 1 öffentliche Veranstaltung. Meilenstein: Kick of Meeting durchgeführt im Nov. 2020, Einladungen versendet September 2020, etc.
- Leistungsindikatoren: Hier soll keine umfangreiche verbale Beschreibung mehr verwendet werden. Ganz kurz einen oder zwei Indikatoren zu der Maßnahme festhalten – diese können in Zukunft leicht überprüft werden. Die Leistungsindikatoren beschreiben die Kernoutputs der Maßnahmen. Beispiele hierfür sind: 2 Workshops mit mind. 10 Personen, 4 Presseaus-sendungen, etc.
- Ausbildungen der/des KAM werden seitens des Klima- und Energiefonds nicht finanziert
- Die Modellregions-Manager:innen sollen in oder sehr nahe der Region wohnhaft sein. Entsprechende Rekrutierungsversuche sollten unternommen bzw. dokumentiert werden.
- Jede Person kann nur in einer Region KAM sein.

## 11.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der Förderwerber:innen (d. h. der Region), die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Forderung angestrebten Umweltentlastung sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Weiters sind der Serviceplattform Informationen über die Region für die Programmwebsite zur Verfügung zu stellen.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer:innen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Ergebnisse des Monitorings können in aggregierter Form veröffentlicht werden.

Entsprechend der allgemeinen Ziele und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in §1 und §3 des Klima- und Energiefondsgesetzes und der speziellen Charakteristik dieses Programmes, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, ist die Zustimmung zur Veröffentlichung (insbesondere auf [klar-anpassungsregionen.at](https://klar-anpassungsregionen.at)) eine Voraussetzung.

# 12.0 Kontakt und Informationen

## Programmwebsite

[www.klar-anpassungsregionen.at](http://www.klar-anpassungsregionen.at)

## Programmauftrag und -verantwortung

Klima- und Energiefonds

**Mag. Gernot Wörther**

Leopold-Ungar-Platz 2/ Stiege 1/4. OG/Top 142  
1190 Wien

E-Mail: [gernot.woerther@klimafonds.gv.at](mailto:gernot.woerther@klimafonds.gv.at)

## Serviceplattform

(für inhaltlich-fachliche Fragen)

Umweltbundesamt GmbH

**Abteilung Umweltfolgenabschätzung  
und Klimawandel**

Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

Telefon: 0664/245 75 84

E-Mail: [klar@umweltbundesamt.at](mailto:klar@umweltbundesamt.at)

## Abwicklung

(für administrative Fragen zum Programm)

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

**Team Verkehr und Programme**

Telefon: 01/31 6 31-716

Fax: 01/31 6 31-99104

E-Mail: [umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)

# ANHANG 1:

## Inhalt eines regionalen Anpassungskonzeptes

### **Verpflichtender Inhalt für die erstmalige Einreichung (Vollantrag für Konzept- und Umsetzungsphase)**

Im ersten Schritt der Antragstellung einer neuen Region ist eine Darstellung der Region, der regionalen Betroffenheit und des voraussichtlichen Bedarfs der Anpassung an den Klimawandel abzugeben. Die Konzepterstellung ist zu planen und die Kosten für die Konzepterstellung sind zu kalkulieren. Weiters sind mind. zwei Bewusstseinsbildungsmaßnahmen zu kalkulieren und zu planen, die im Jahr der Konzepterstellung umzusetzen sind. Darüber hinaus sind auch bereits die 10 Anpassungsmaßnahmen für die zweijährige Umsetzungsphase grob zu skizzieren und deren Kosten zu schätzen.

Hilfestellung bei diesen ersten Punkten bietet bereits vor Antragstellung die Serviceplattform (Kontakt siehe oben).

Der Detaillierungsgrad der Angaben zum Anpassungskonzept und zu den 10 Anpassungsmaßnahmen ist bei der ersten Einreichung niedriger als in späteren Phasen. Die Serviceplattform unterstützt und berät, soweit möglich. Für die Erstellung des Konzepts und dessen Inhalt ist jedoch die jeweilige Klimawandel-Anpassungsmodellregion verantwortlich.

Die Einreichung erfolgt mithilfe der vorgegebenen Formulare. Inhaltlich müssen mindestens folgende Themenbereiche dargestellt werden:

#### **Angaben zur Region:**

- Motivation zur Teilnahme am Programm
- Bevölkerungsstruktur, Verkehrssituation, wirtschaftliche Ausrichtung der Region

- Welche Strukturen in der Region, durch die sich die Region definiert, bestehen bereits (z. B. Tourismusverein, bestehende Leader-Region, Klima- und Energie-Modellregion, Zusammenschluss von e5- oder Klimabündnis-Gemeinden etc.) und wie ist die Anbindung von KLAR! an diese Strukturen geplant?
- bisherige Tätigkeiten im Bereich Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung
- Angaben zur derzeitigen Wetter- und Klimasituation in der Region sowie der in diesem Zusammenhang bereits bekannten Problemfelder
- geplante Entwicklung der Region bis 2050

#### **Angaben zu den Kosten:**

- geplante Kosten zur Erstellung des detaillierten Klimawandel-Anpassungskonzepts und der zwei begleitenden Bewusstseinsbildungsmaßnahmen
- geschätzte Kosten für die Maßnahmenumsetzung der 10 Anpassungsmaßnahmen in der zweijährigen Umsetzungsphase
- Quantifizierung der geplanten Eigenleistungen (Kofinanzierungsanteil)

#### **Angaben zum Management und Qualitätssicherung:**

- Darstellung der Managementstrukturen für die Konzepterstellung sowie für die geplante Umsetzung nach Konzepterstellung (inkl. möglicher Verankerung in diversen Prozessen und Leitbildern)
- Darstellung des geplanten Projektteams und dessen Qualifikationen
- Darstellung der geplanten Maßnahmen um gute Anpassung sicherzustellen
- Struktur der geplanten öffentlich-öffentlichen Partnerschaft und Darstellung der generellen Bereitschaft der Gemeinden dazu

### **Angaben zur Bewusstseinsbildung:**

- Darstellung geplanter bewusstseinsbildender Maßnahmen (Definition der Zielgruppe plus geplante Ansprache dieser) während der Erstellung des detaillierten Klimawandel-Anpassungskonzepts

### **Angaben zu den geplanten Maßnahmen und deren Additionalität :**

- Beschreibung der geplanten Anpassungsmaßnahmen (skizziert)
- Die einreichende Region muss darstellen, inwieweit die Unterstützung durch den Klima- und Energiefonds zu zusätzlichen Maßnahmen führt. Es muss gewährleistet werden, dass bestehende Programme und Tätigkeiten nicht durch die Mittel des Klima- und Energiefonds kofinanziert werden, sondern neue, zusätzliche Aktivitäten entstehen. Eine klare finanzielle Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten und sonstigen öffentlichen Unterstützungen muss über die gesamte Projektlaufzeit lückenlos nachweisbar sein.

Es gibt keine explizite Vorgabe zur Länge des Konzeptes. Es wird jedoch empfohlen sich auf wesentliche Aspekte zu konzentrieren und eine prägnante Darstellung zu wählen (Qualität vor Quantität).

### **Verpflichtender Inhalt für die Umsetzung und Weiterführungsphase**

Das detaillierte Klimawandel-Anpassungskonzept wird von der Klimawandel-Anpassungsmodellregion auf Basis des Antrages erarbeitet und stellt das Ergebnis der Konzepterstellung dar. Dieses Konzept ist umzusetzen (Umsetzungsphase) bzw. zu aktualisieren (Weiterführungsphase). Nur im Rahmen der Weiterführung sind die Änderungen und die Begründungen dafür im Addendum darzustellen. Für die Einhaltung der Vorgaben des Bundesvergabegesetzes ist die Region selbst verantwortlich.

Die Serviceplattform unterstützt und berät, soweit möglich, bei der Umsetzung bzw. Aktualisierung des Klimawandel-Anpassungskonzepts. Im Zuge der Erarbeitung des Anpassungskonzeptes werden der Region das KLARI-Klimainfoblatt zur Verfügung gestellt, auf deren Basis eine detaillierte Konzepterstellung und

Maßnahmenausarbeitung ermöglicht wird. Für die Erstellung des Konzeptes und dessen Inhalt ist jedoch die jeweilige Klimawandel-Anpassungsmodellregion verantwortlich. Die genaue inhaltliche Ausformulierung und Fokussierung des Klimawandel-Anpassungskonzepts obliegt der jeweiligen Klimawandel-Anpassungsmodellregion.

### **Das fertige Konzept muss aber zumindest folgende Punkte umfassen:**

- Darstellung des Status quo und Beschreibung der bereits spürbaren Auswirkungen des Klimawandels in der Region.
- Vorausschau 2050 – Skizzierung des regionalen Klimas 2050 auf Basis von Klimaszenarien sowie der geplanten Entwicklung der Region bis 2050 (Bevölkerungswachstum, wirtschaftliche Schwerpunkte, touristische Ausrichtung etc.) und daraus abgeleitet Identifikation möglicher Problemfelder (z. B. Wasserknappheit, Hitze, Häufung von Starkregenereignissen etc.) sowie möglicher positiver Auswirkungen.
- Beschreibung der sich durch ein verändertes regionales Klima allfällig ergebenden Chancen.
- Entwicklung, Darstellung und Bewertung von regionalen Anpassungsoptionen.
- Identifizierung und Beschreibung von Schwerpunktsetzungen mit zumindest 10 konkreten Anpassungsmaßnahmen aus den Maßnahmenoptionen, welche auch innerhalb von 2 Jahren (Umsetzungsphase) bzw. 3 Jahren (Weiterführungsphase) umgesetzt werden können und den Kriterien der guten Anpassung entsprechen. Die Darstellung der Maßnahmen im Konzept muss anhand einer fix vorgegebenen Struktur erfolgen. Die Vorlage für diese Struktur finden Sie hier: [Vorgaben zur inhaltlichen Beschreibung der Maßnahmen im Anpassungskonzept](#).
- Darstellung der Kohärenz mit der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.
- Darstellung der Abstimmung mit den Anpassungsstrategien der Länder und die geplante zukünftige Zusammenarbeit mit den entsprechenden Landesstellen.
- Zeitliche und organisatorische Planung der Schwerpunktsetzungen inkl. der Darstellung der nötigen Finanzierung unter Berücksichtigung von verfügbaren Förderungen.

- Kommunikations- und Bewusstseinsbildungskonzept für die Vorbereitung und Begleitung der Umsetzung der geplanten Schwerpunktsetzungen.
- Managementstrukturen, Know-how (intern, externe Partner:innen).
- Nennung der Modellregions-Manager:innen, Darstellung des Kompetenz- und Aufgabenprofils; ausreichende Darstellung, dass die Tätigkeiten vor Ort stattfinden, Büro-Infrastruktur vorhanden ist und die Modellregions-Manager:innen über die notwendigen Ressourcen (v. a. Zeit) verfügen (Anforderungsprofil an die Modellregions-Manager:innen: siehe ANHANG 2).
- Beschreibung der Trägerschaft (Ziele, Aufgaben, Finanzierung etc.), Darstellung, ob Trägerstruktur neu ist oder in bestehende Strukturen und/oder in regionale Netzwerke integriert wird.
- interne Evaluierung und Erfolgskontrolle.

Die Darstellung der jetzigen und zukünftigen klimatischen Bedingungen muss auf wissenschaftlichen Daten basieren. Hierfür wird das KLAR!-Klimainfolblatt zur Verfügung gestellt. Ergänzend können noch weitere wissenschaftliche Daten herangezogen werden, beispielsweise Informationen der ZAMG sowie des Projektes „ÖKS 15 – Climate Scenarios for Austria“. Eine Aktualisierung der Klimadaten für Antragsteller der Weiterführungsphase ist nicht erforderlich. Die Serviceplattform unterstützt die Regionen bei der Auswahl und Interpretation der jeweiligen Klimadaten und Szenarien sowie bei der Entwicklung, Darstellung und Bewertung von Anpassungsoptionen.

# ANHANG 2:

## Aufgaben-Anforderungsprofil Anpassungsmodellregions- Manager:innen

Wesentlicher Erfolgsfaktor für die Regionen ist, dass die individuellen Stärken und Potenziale erkannt werden und darauf aufbauend die thematische Ausrichtung konzentriert wird. Dazu sind Modellregions-Manager:innen die treibende Kraft vor Ort und der individuelle Antriebsmotor. Sie initiieren und koordinieren die Projekte zur erfolgreichen Umsetzung des regionalen Anpassungskonzeptes, fungieren als zentrale Ansprechperson und tragen maßgeblich zu dem Erfolg der Region bei.

### **Das Aufgabengebiet des/der KAM umfasst**

#### **unter anderem:**

- Betreuung einer Klimawandel-Anpassungsmodellregion vor Ort.
- Einrichtung und Betreuung einer Informationsstelle.
- Erhebung, Darstellung und Bewertung von regionalen Anpassungsoptionen, auch im Austausch mit der Serviceplattform.
- Initiierung, Koordinierung und Umsetzung von Projekten im Bereich Klimawandelanpassung; insbesondere jene Maßnahmen aus dem regionalen Anpassungskonzept.
- Planung weiterer Umsetzungsprojekte (außerhalb des Anpassungskonzeptes), die eine Kontinuität der Klimawandel-Anpassungsmodellregion sicherstellen.
- Erstellen von Förderanträgen und Akquisition neuer Fördermöglichkeiten.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung sowie zur Verbreitung der Projektergebnisse. Ggf. Anpassung von Informationen auf die regionalen Bedürfnisse und Besonderheiten.
- Durchführung von Vernetzungsworkshops und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung, Betriebe und öffentliche Stakeholder:innen in Bezug auf die Schwerpunktsetzung der KLAR! Region

- Durchführung von Planungs- und Evaluierungsworkshops mit relevanten Akteur:innen.
- Teilnahme an Schulungs- und Vernetzungstreffen der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen.
- Festigung von geeigneten Strukturen für regionale Klimawandelanpassung.
- Austausch, Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Serviceplattform.
- Budgetverantwortung für die KLAR!
- Zusammenarbeit mit Politik, Verwaltung und lokalen Stakeholder:innen im Klimabereich.
- Zusammenarbeit mit der Serviceplattform und Durchführung des Monitorings.

### **Anforderungsprofil**

- Matura erwünscht; technisches, naturwissenschaftliches, wirtschaftliches oder kommunikationstechnisches Studium von Vorteil.
- Fundiertes Basiswissen bzw. Zusatzausbildung in den Bereichen Klimaschutz, Klimawandel oder Klimawandel-Anpassung von Vorteil.
- Erfahrung im Projektmanagement.
- Erfahrung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.
- Guter Einblick in die österreichische Förderlandschaft.
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick.
- Hohe Präsentations- und Kommunikationsfähigkeiten.
- Hands-on-Mentalität.
- Regionale Verbundenheit, sehr gute Regionskenntnisse
- Selbstständige und eigenverantwortliche Aufgabenausführung.
- Erfahrungen mit Politik und öffentlicher Verwaltung auf Gemeindeebene.

## Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2/ Stiege 1/4. OG/Top 142

1190 Wien

Programm-Management:

Gernot Wörther

Grafische Bearbeitung:

angieneering.net

Fotos:

Klima- und Energiefonds / Ringhofer

KLAR! Ennstal / Natalie Prügler

Herstellungsort:

Wien, Juni 2022

